



**Gebührenordnung
zur Bestattungs- und Friedhofverordnung
der Gemeinde Klosters ¹**

Gestützt auf Art. 20 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Klosters ²
erlässt der Gemeindevorstand nachfolgendes Gebührenreglement:

Art. 1

Bestattungs-
gebühren

Für niedergelassene Gemeindegewohner übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten. Für alle übrigen Verstorbenen gelten die folgenden einmaligen Gebühren:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Graberstellung Urnengrab | Fr. 400.00 |
| b) Grabgebühr Urnengrab | Fr. 400.00 |
| c) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab | Fr. 400.00 |

Art. 2

Gebühren Gemein-
schaftsgrab

Die Namensnennung auf der Gedenktafel des Gemeinschaftsgrabes wird mit folgender einmaligen Gebühr belastet (die Namensnennung ist optional):

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Namensnennung Gedenktafel
Gemeinschaftsgrab für 20 Jahre | Fr. 500.00 ³ |
|--|-------------------------|

Art. 3

Unterhaltsgebühren

Für den Grabunterhalt via Grabpflegefonds werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grabunterhalt für 20 Jahre für Erdgräber | Fr. 5'600.00 ⁴ |
| b) Grabunterhalt für 20 Jahre Urnengräber | Fr. 3'400.00 ⁵ |

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

³ Teilrevision gemäss Vorstandsbeschluss vom 4. März 2025

⁴ Teilrevision gemäss Vorstandsbeschluss vom 21. April 2015

⁵ Teilrevision gemäss Vorstandsbeschluss vom 21. April 2015

Art. 3^{bis}⁶

Gebühren Aufbahrungsraum

Für Verstorbene aus anderen Gemeinden, in welchen keine Aufbahrungsräume vorhanden sind, wird für die Benützung des Aufbahrungsraumes nachstehende Pauschale (unabhängig von der Anzahl Benützungstage) verrechnet:

Benützung Aufbahrungsraum (verstorbene Auswärtige) Fr. 200.00

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeindevorstand am 14. Januar 2014 erlassen und ist mit Genehmigung der Bestattungs- und Friedhofverordnung durch den Gemeinderat am 30. Januar 2014 in Kraft getreten.

Der Gemeindevorstand hat diese Gebührenordnung am 4. März 2014 sowie am 21. April 2014 teilrevidiert.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

Der Gemeindevorstand hat diese Gebührenordnung am 4. März 2025 teilrevidiert.

⁶ Teilrevision gemäss Vorstandsbeschluss vom 4. März 2014